

Telefon: 089/233 - 44800

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung, Prävention
Kommunale Verkehrsüberwachung
und Kommunalen Außendienst
KVR-I/3

Petition Geschwindigkeitsüberwachung Tempo-30-Zone in der Pilgersheimer Straße

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18779

Beschluss des Kreisverwaltungs Ausschusses vom 28.04.2026 (SB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Eingang einer Petition hinsichtlich Geschwindigkeitsüberschreitungen in der Pilgersheimer Straße
Inhalt	In Beantwortung der eingegangenen Petition wird dargestellt, wie die Kommunale Verkehrsüberwachung die Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h in der Pilgersheimer Straße bisher und künftig überwacht wird.
Gesamtkosten / Gesamterlöse	-/-
Klimaprüfung	nicht klimarelevant
Entscheidungsvorschlag	Der Petition wird insofern entsprochen, als dass die Kommunale Verkehrsüberwachung die Pilgersheimer Straße bereits und auch weiterhin im Rahmen der Einsatzplanung berücksichtigt und Geschwindigkeitskontrollen an der Örtlichkeit durchführt. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, der Petentin das Ergebnis der Stadtratsbefassung schriftlich mitzuteilen.
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Geschwindigkeitsüberwachung; Pilgersheimer Straße
Ortsangabe	Pilgersheimer Straße, Stadtbezirk 18, 81543 München

Telefon: 089/233 - 44800

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung, Prävention
Kommunale Verkehrsüberwachung
und Kommunalen Außendienst
KVR-I/3

Petition Geschwindigkeitsüberwachung Tempo-30-Zone in der Pilgersheimer Straße

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18779

Anlagen:

- Anlage 1 (A1): Petition vom 04.11.25
- Anlage 2 (A2): Erste Beschwerde 30-Zone Pilgersheimer Straße an 27.04.25
- Anlage 3 (A3): Antwortschreiben Pilgersheimer Straße am 02.05.25
- Anlage 4 (A4): Rückmeldung Petentin auf erstes Antwortschreiben am 05.05.25
- Anlage 5 (A5): Erneute Beschwerde Bürgerin am 03.07.25
- Anlage 6 (A6): Antwortschreiben Pilgersheimer Straße am 16.07.25
- Anlage 7 (A7): Rückmeldung auf zweites Schreiben am 25.07.25
- Anlage 8 (A8): Rückmeldung FBM am 29.08.25
- Anlage 9 (A9): Antwortschreiben Pilgersheimer Straße am 16.10.25
- Anlage 10 (A10): Rückmeldung Bürgerin am 17.10.25

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 28.04.2026 (SB) Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

I. Vortrag der Referentin	2
1. Ausgangslage / Zusammenfassung	2
2. Entscheidungsvorschlag	3
3. Klimaprüfung	5
4. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten	5
4.1. Mobilitätsreferat	5
4.2. Baureferat	5
4.3. Polizeipräsidium München	5
5. Anhörung des Bezirksausschusses	5
6. Unterrichtung der Korreferentin und der Verwaltungsbeirätin	5
II. Antrag der Referentin	6
III. Beschluss	6

I. Vortrag der Referentin

1. Ausgangslage / Zusammenfassung

Mit Schreiben vom 04.11.2025 ging im Direktorium der Landeshauptstadt München eine Petition hinsichtlich Geschwindigkeitsüberschreitungen in der Tempo-30-Zone der Pilgersheimer Straße ein (Anlage 1). Diese stellt folgende Forderungen auf:

- Durchführung einer erneuten Geschwindigkeitsüberwachung in der Pilgersheimer Straße zu den beschriebenen Zeiträumen (abends/ nachts)
- Prüfung und Umsetzung von wirkungsvollen Verkehrsberuhigungsmaßnahmen (z.B. Schwellen, Dialogdisplays, bauliche Engstellen) zur Einhaltung der 30 km/h-Zone
- Bericht an den Ausschuss über das Ergebnis der Messung und umgesetzten Maßnahmen binnen eines festzulegenden Zeitraums (z.B. 3 Monate nach Beschluss)

Begründet wird dies wie folgt:

Die derzeitige verkehrliche Situation führt nach Darstellung der Petentin zu einer nicht zumutbaren Lärmbelastung der Anwohner*innen und ihrer Gefährdung.

Der Petition ging ein längerer Schriftverkehr zwischen der Petentin und der Kommunalen Verkehrsüberwachung (KVÜ) des Kreisverwaltungsreferates voraus. In diesem schilderte die Petentin mit Schreiben vom 27.04.2025, dass es in der Pilgersheimer Straße zu Geschwindigkeitsüberschreitungen komme und forderte die Aufstellung einer Blitzeranlage (Anlage 2). Mit Schreiben vom 02.05.2025 wurde ihr zunächst mitgeteilt, dass die Pilgersheimer Straße bereits als einer von 900 Straßenzügen stadtweit zur Durchführung von Maßnahmen zur Geschwindigkeitsüberwachung durch die Kommunale Verkehrsüberwachung angefahren wird.

Hinsichtlich des Einsatzes von stationärer Messtechnik erging die Rückmeldung, dass ihr Einsatz erfahrungsgemäß nur an Unfallschwerpunkten zielführend ist (Anlage 3).

Die Bürgerin bat daraufhin am 05.05.2025 um konkretere Angaben und forderte nächtliche Geschwindigkeitskontrollen sowie die Installation von Bodenwellen. Am 03.07.2025 erkundigte sie sich erneut (Anlagen 4 und 5).

Am 16.07.2025 teilte die Kommunale Verkehrsüberwachung ihr mit, dass keine pauschalen Aussagen möglich sind, da die Durchführung von Kontrollen in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren (z.B. personelle Kapazitäten, Vorhandensein geeigneter Aufstellmöglichkeiten für Messfahrzeuge, Beschwerdelage) stattfindet (Anlage 6).

Aufgrund einer erneuten Beschwerde am 25.07.2025 (Anlage 7) übernahm das Feedbackmanagement des KVR den Vorgang und fasste den Sachverhalt am 29.08.2025 in einer E-Mail an die Bürgerin erneut zusammen (Anlage 8).

Am 06.10.2025 erhielt die Kommunale Verkehrsüberwachung den Vorgang erneut, da die Petentin das Anliegen an den BA 18 richtete. Im Antwortschreiben vom 16.10.2025 wurden die Kontrolltätigkeiten der KVÜ nochmals detailliert beschrieben (Anlage 9). Die Bürgerin richtete daraufhin erneut mit E-Mail vom 17.10.25 detaillierte Forderungen an die Fachdienststelle (Anlage 10).

Für das Kreisverwaltungsreferat stellt sich die Situation in der Pilgersheimer Straße hinsichtlich des Auftretens von Geschwindigkeitsüberschreitungen unauffällig dar, eine Beschwerdelage ist über die beschriebene Kontaktaufnahme durch die Petentin nicht vorhanden.

Nachdem 2024 49 und 2025 sogar 79 Messungen durch die Kommunale Verkehrsüberwachung stattfanden, kann eine inzwischen nur noch unterdurchschnittliche Quote von rund 4,89 % an Fahrzeugen, die die Geschwindigkeit im zu beanstandenden Bereich überschreiten im Verhältnis zu allen Fahrzeugen, festgestellt werden. Zum Vergleich liegt die Quote stadtweit bei etwa 8 %.

Hinsichtlich nächtlicher bzw. außerhalb der Einsatzzeiten der KVÜ liegender Geschwindigkeitskontrollen teilte das Polizeipräsidium München unter Bezugnahme auf ein vergleichbares Anliegen aus 2024 Folgendes mit:

„In dem Bereich der Pilgersheimerstraße (zwischen Candidplatz und Edlingerplatz), ist gem. der zwischen der Landeshauptstadt München und dem Polizeipräsidium München geschlossenen Vereinbarung die Kommunale Verkehrsüberwachung (KVÜ) der Landeshauptstadt München originär zuständig. Polizeiliche Geschwindigkeitsmessungen fanden hier aus diesem Grund nicht statt.

Dem Polizeipräsidium München liegen nach Rücksprache mit der örtlich zuständigen Polizeiinspektion 23 (Giesing) für den Bereich zudem keine Erkenntnisse über vermehrte Geschwindigkeitsverstöße (insbesondere Taxis oder städtische Busse) vor, die bspw. Geschwindigkeitsmessungen durch die Polizei angezeigt hätten. Geschwindigkeitsmessungen mittels Laser-Handmessgerät sind im angefragten Bereich mangels geeigneter Anhaltmöglichkeiten ohnehin nicht praktikabel.“

2. Entscheidungsvorschlag

Hinsichtlich der ersten Forderung der Petition nach der Durchführung einer erneuten Geschwindigkeitsüberwachung zu den beschriebenen Zeiträumen ist zunächst zu erwähnen, dass die Überwachung des fließenden Verkehrs, also die Messung des Überschreitens der vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeit, in München der Polizei sowie der Kommunalen Verkehrsüberwachung obliegt. Letztere ist zuständig für die Überwachung von Tempo-30-Zonen und -Strecken.

Die Pilgersheimer Straße wird von der KVÜ bereits im Rahmen der bestehenden personellen und technischen Möglichkeiten von den Beschäftigten im Außendienst zur Durchführung von Maßnahmen zur Geschwindigkeitsüberwachung angefahren. Hierbei sind künftig weitere Messungen mittels teilstationärer Messanhänger, wie auch schon 2025, denkbar. Dabei kann das Geschwindigkeitsverhalten über einen längeren Zeitraum, auch nachts, und ohne parallelen Personaleinsatz erfasst werden.

Um die Anzahl der Geschwindigkeitsverstöße in der Pilgersheimer Straße auf niedrigem Niveau zu halten oder noch weiter zu verringern, wird die Kommunale Verkehrsüberwachung die Pilgersheimer Straße daher wie bisher konsequent für Geschwindigkeitskontrollen anfahren und abhängig von personellen und technischen Ressourcen sowohl mobile als auch teilstationäre Messungen vornehmen. Die ausschließlich an dieser Örtlichkeit priorisierte und ausgerichtete Durchführung von Geschwindigkeitskontrollen ist aber weder ressourcenbedingt möglich noch wird sie dem Umstand gerecht, dass die Kommunale Verkehrsüberwachung stadtweit an einer Vielzahl von Örtlichkeiten, an denen sich z.B. auch Kinderbetreuungseinrichtungen befinden, für die Überwachung von Tempo-30-Zonen und -Strecken zuständig ist.

Alternativ und begleitend wurden daher auch Möglichkeiten der Verkehrsführung und ihre Auswirkungen auf das Geschwindigkeitsverhalten betrachtet.

Bezüglich der Forderung der Prüfung und Umsetzung wirkungsvoller Verkehrsberuhigungsmaßnahmen erfolgte vom zuständigen Mobilitätsreferat folgende Stellungnahme:

„Das Mobilitätsreferat hat sich mit Möglichkeiten der Stärkung des Fußverkehrs und der Verkehrsberuhigung in der Pilgersheimer Straße und hier insbesondere mit der Einrichtung einer Querung zwischen Kühbachstraße und Cannabichstraße ausführlich befasst. Anlassgebend hierfür war zuletzt die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02123 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 18 Untergiesing – Harlaching vom 24.07.2024. Diese zielte darauf ab, über die Pilgersheimer Straße, zwischen Kühbachstraße und Cannabichstraße einen Fußgängerüberweg (Zebrastreifen) einzurichten.

*Das Mobilitätsreferat hat die o.a. Bürgerversammlungsempfehlung mit der BA-Vorlage Nr. 20-26 / V 16746 beantwortet, über ihre Umsetzung entscheidet der Bezirksausschuss 18. Das Mobilitätsreferat schlägt im Ergebnis der Prüfung in dieser Beschlussvorlage vor, zur Vervollständigung der Netzplanung für den Fußverkehr sowie aus Gründen der Verkehrssicherheit eine Querungshilfe in Form einer Mittelinsel anzulegen. Die Querungshilfe soll dabei eine Länge von 4,00 Meter und eine Breite von 2,50 Meter aufweisen, um insbesondere auch Menschen mit Kinderwägen, Rollatoren, Rollstühlen sowie Fußgänger*innen im Begegnungsverkehr ausreichend Aufstellfläche zu gewähren. – Für die unmittelbare Einrichtung eines Fußgängerüberwegs (Zebrastreifen) liegen derzeit nicht die straßenverkehrsrechtlichen Voraussetzungen vor. Wesentlich ist dabei, dass die Pilgersheimer Straße in diesem Abschnitt eine Breite von ca. 8,30 Meter aufweist und mit nur 100 Metern Abstand zu nah an einer bereits signalisierten Fußverkehrsquerung liegt. Zebrastreifen können nur bei Fahrbahnbreiten bis maximal 6,50 Meter zum Einsatz kommen und dürfen auch nicht in „unmittelbarer Nachbarschaft“ von Fußverkehrsampeln liegen. Auch die in der Stichprobe ermittelten Verkehrszahlen (Kfz, Fußverkehr) weichen vom notwendigen Rahmen ab. – Die Mittelinsel wird, wie in der Beschlussvorlage ausgeführt, eine verkehrsberuhigende Wirkung haben.*

*Das Baureferat ist über das Vorhaben informiert und kann die Mittelinsel vorbehaltlich der notwendigen Haushaltsmittel nach Beschlussfassung durch den örtlichen BA umsetzen. Das Mobilitätsreferat wird als Sofortmaßnahme veranlassen, das Hinweisschild „Fußgänger“ (Rotes Dreieck auf weißem Grund mit Fußgängersymbol) aufzustellen, das Autofahrer*innen auf möglicherweise querende Fußgänger*innen hinweist.*

Der Bezirksausschuss kann ferner eigenständig im Rahmen des zugeteilten Kontingents Dialogdisplays an die gewünschte Örtlichkeit versetzen lassen.“

Zuletzt ist die Forderung der Petentin nach einem Bericht an den Ausschuss über das Ergebnis der Messung und die umgesetzten Maßnahmen zu erwähnen. Wie bereits in den Antworten an die Petentin dargestellt, sind Ergebnisse von Geschwindigkeitskontrollen immer auch in Abhängigkeit von technischen, rechtlichen und situationsbedingten Rahmenbedingungen zu betrachten. Pauschale Ableitungen auf das Geschwindigkeitsverhalten aber auch die Messhäufigkeit und -dauer sind daher nicht möglich. Weitergehende Erläuterungen von Messergebnissen oder zu ihrer Priorisierung und Planung kommen seitens des Kreisverwaltungsreferats schon aufgrund des dringend erforderlichen vorrangigen Einsatzes der personellen Ressourcen für die tatsächliche Durchführung von Geschwindigkeitskontrollen nicht in Betracht, da sie einen erheblichen zeitlichen und personellen Mehraufwand darstellen würden. Der Ausschuss wurde über den überdurchschnittlichen Umfang der Geschwindigkeitsüberwachung in der Pilgersheimer Straße sowie flankierender Maßnahmen aus Sicht des Kreisverwaltungsreferats im Rahmen dieser Beschlussfassung hinreichend informiert.

3. Klimaprüfung

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: nicht klimarelevant

Das Thema des Vorhabens ist laut dem Leitfaden zur Klimaschutzprüfung nicht klimarelevant. Eine Einbindung des RKU ist nicht erforderlich.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen haben insgesamt keine relevante Klimawirkung. Reduzierte Brems- und Beschleunigungswege zum Beispiel durch konsequente Geschwindigkeitskontrollen sind aus climatechnischer Sicht trotzdem zu begrüßen. Auch eine Förderung des Fußverkehrs kann langfristig dazu beitragen, den motorisierten Individualverkehr zu ersetzen und damit zu einer klimafreundlicheren Mobilität beitragen. Insgesamt handelt es sich aber primär um eine Maßnahme der Verkehrssicherheit.

4. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten

4.1. Mobilitätsreferat

Das Mobilitätsreferat, MOR-GB2.211, zeichnet den Beschlussentwurf „Petition Geschwindigkeitsüberwachung Tempo-30-Zone in der Pilgersheimer Straße“ (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18779) unter Maßgabe bereits ergänzter redaktioneller Änderungen mit.

4.2. Baureferat

Das Baureferat, BAU-T301, zeichnet den Beschlussentwurf „Petition Geschwindigkeitsüberwachung Tempo-30-Zone in der Pilgersheimer Straße“ (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18779) ebenfalls unter Maßgabe bereits ergänzter redaktioneller Änderungen mit.

4.3. Polizeipräsidium München

Das Polizeipräsidium München gab mit E-Mail vom 14.01.2026 oben aufgeführte Stellungnahme ab.

5. Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beschlussangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

6. Unterrichtung der Korreferentin und der Verwaltungsbeirätin

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, und die Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Gudrun Lux, für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention haben einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Die Petition wird zur Kenntnis genommen.
2. Den Forderungen der Petentin wird nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen unter Punkt I.2 entsprochen.
3. Der Forderung der Petentin, dem Ausschuss erneut über die Ergebnisse und Umsetzung von Maßnahmen zu berichten, wird nicht entsprochen.
4. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, der Petentin das Ergebnis der Stadtratsbefassung mitzuteilen.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/in

Dr. Sammüller
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Kreisverwaltungsreferat – BdR-Beschlusswesen zu V.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

1. an das Mobilitätsreferat
2. an das Baureferat
3. an das Polizeipräsidium München
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
4. Zurück mit Vorgang an das Kreisverwaltungsreferat – HA I/3
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat BdR-Beschlusswesen